

lic. iur. Ruedi Winet, Präsident KESB Bezirk Pfäffikon ZH, Illnau:

Das Kindesschutzverfahren vor der KESB  
am Beispiel des Kantons Zürich

# Vertretung von Kindern im Kindesschutzverfahren

---

Behördenorganisation Kanton Zürich  
Verfahren  
Erwartungen bezüglich des neuen  
Art. 314a bis  
Erwartungen Arbeitsweise der  
KindesvertreterInnen

# Interne Organisation der KESB

- Verwaltungsbehörde oder Gerichtsorganisation
- Trägerschaft (Gemeinde oder Kanton)
- Einzugsgebiet
- Pensum (haupt- oder nebenamtlich)
- Anzahl der Mitglieder (mindestens drei)
- Zusammensetzung (Disziplinen)
- Ausnahmen der Kollegialzuständigkeit

# Kernkompetenzen

konstante Zusammensetzung

hauptberufliches Behörden-Amt

beide Geschlechter vertreten

Einzugsgebiet: 50'000 – 100'000

EinwohnerInnen ( $\approx$  1000 laufende / 250  
neu angeordnete Massnahmen); nötig für  
genügende Auslastung bei hauptamtlicher  
Tätigkeit

Heute: 50% der kommunalen Behörden  
führen max. 4 Kindes- und max. 12  
Erwachsenenschutzmandate (= 16  
laufende Mandate)

Regionaler Aufbau über Sitzgemeinden  
oder Zweckverbände

Bezirksrat als Beschwerdeinstanz  
(ausser FU)

Spruchkörper mit je 1 sozialarbeitende und  
1 juristische Person, weitere Profession in  
Kammer

Mindestpensen 80/50 Stellenprozent

Kindesvertretung (nArt. 314a<sup>bis</sup> ZGB)

Mediationsversuch (nArt. 314 Abs. 2 ZGB)

Eigenes Handeln der KESB bei Verhinderung der Eltern (nArt. 306 Abs. 2 ZGB)

Umschreibung Aufgaben Beistand/Beiständin durch KESB (nArt. 314 Abs. 3 ZGB)

Übertragung elterliche Sorge an anderen

Elternteil bei Einigung (nArt. 298 Abs 3 ZGB)

kein Inventar nach Scheidung (nArt. 318 ZGB)

Kaskade

ZGB

EG KESR ZH

GOG ZH sinngemäss

ZPO sinngemäss



In der Regel keine mündliche Verhandlung  
Sind Kinderbelange zwischen Eltern  
streitig:

- „Beiden Elternteilen kommt Parteistellung zu. Sie werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Die KESB gibt ihnen die Möglichkeit zu Replik und Duplik.“ (§ 56 EG KESR ZH)

# Verfahren Unterbringung Kind

„Normalfall“ nach Art. 310 ZGB

→ Beschwerde Bezirksrat

Unterbringung geschlossene Institution oder

psych. Klinik (?) nach Art. 314b ZGB

→ Verfahren analog FU: Bezirksgericht

regelmässige Überprüfung

# Kindesvertretung (Kinderanwalt)

bisher:

in eherechtlichen Verfahren (Art. 299 ZPO)

in Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde

bei Interessenkollision (Art. 306 Abs. 2 i.V.m.

Art. 392 Ziff. 2 ZGB), nur selten angeordnet

neu:

Norm im ZGB, dass Kindesvertretung in

bestimmten Fällen auch im Verfahren vor de

KESB geprüft werden muss

# Vertretung des Kindes

## Hängiges Verfahren bei KESB

- Unterbringung Kind
- Regelung elterliche Sorge + kein Einvernehmen
- Besuchsrecht + kein Einvernehmen
- übrige, wo möglicherweise angezeigt

## KESB prüft Kindesvertretung

- insbes. Anhörung Kind zu dieser Frage (314a ZGB)

## KESB setzt – wo nötig – Verfahrensbeistand/-beiständin ein

- „eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person“
- mittels Zwischenverfügung, begründeter Verzicht spätestens in Endentscheid

kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen

Ein Art. 299 Abs. 3 ZPO entsprechendes Antrags- und Beschwerderecht des urteilsfähigen Kindes lehnte der Gesetzgeber ab.

Kann dieses "eins zu eins" aus der ZPO übernommen werden und sich auch - wie der Antrag des urteilsfähigen Kindes auf Anhörung bzw. sein Beschwerderecht bei unterlassener Anhörung - aus 19 Abs. 2 ZGB, Art. 11 BV und Art. 12 KRK ableiten lassen?

Wer wird eingesetzt?

In welchen Fällen?

Entschädigung?

Zusammenarbeit KESB-Beistand

...